



GEMEINDE
WALDENBURG

Reglement über die
Kinder- und Jugendzahnpflege
vom 16. Juni 2003

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Waldenburg, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.

² Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst auch die Kinder des Kindergartens.

§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung übertragen sind.

§ 3 Administrative Belange

Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit den Zahnärzten und Zahnärztinnen, das Finanzielle, der Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst usw., ist eine vom Gemeinderat bestimmte Person zuständig.

Diese Person orientiert die Eltern der in den Kindergarten und in die Schule eintretenden Kinder sowie die Eltern neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege und erfasst die Beitretenden und deren Zahnarztwahl.

§ 4 Aufgaben der Eltern

Die Eltern melden der verantwortlichen Person auf der Gemeinde den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Aenderung in der Zahnarztwahl.

§ 5 Kommunale Kontrolle und Prävention

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.

B Finanzielles

§ 6 Beitragsleistungen der Gemeinde

Bei der Festlegung der Beitragsleistungen an die Eltern ist deren finanzielle Leistungskraft und die Kinderzahl zu berücksichtigen.

Der Gemeinderat regelt die Details.

§ 7 Berechnung des Sozialbeitrages (Gemeinde- und Staatsbeitrag)

Anzahl Kinder	Einkommensklassen (steuerbares Einkommen) ¹⁾							
	1 bis 30'000	2 bis 40'000	3 bis 50'000	4 bis 60'000	5 bis 70'000	6 bis 80'000	7 bis 90'000	8 über 90'000
Fr.								
1/2	60 %	50 %	40 %	25 %	10 %	--	--	--
3	70 %	60 %	50 %	40 %	25 %	10 %	--	--
4 +	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %	25 %	10 %	--

Beitrag in % der Behandlungskosten

- 1) Für die Subventionsberechnung werden dem steuerbaren Einkommen die getätigten Kinderabzüge wieder dazugerechnet.

Als Grundlage für die Berechnung dient jeweils die letzte zum Zeitpunkt der Rechnungstellung auf der Gemeinde vorhandene definitive Steuerveranlagung.

Rechnungsbeträge bis Fr. 50.00 werden in vollem Umfang in Rechnung gestellt.

C Schlussbestimmungen

§ 8 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 09. Februar 1998 und tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion rückwirkend auf den **01. Januar 2003** in Kraft.

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 16. Juni 2003 beschlossen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Präsident: Der Verwalter:


K. Grieder


M. Meyer

Genehmigung Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Kanton Basel-Landschaft:

Mit Verfügung Nr. 670
vom 30-7-03 genehmigt
Volkswirtschafts- und
Sanitätsdirektion.